4. Zweck und Zielsetzung der Zuwendung

[1]Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Investitionen, durch die dauerhafte und vorbildliche Grün- und Erholungsanlagen in Verbindung mit einer Gartenschau geschaffen oder bestehende Anlagen weiterentwickelt und verbessert werden. [2]Ziel ist dabei die Verbesserung

- der ökologischen Verhältnisse im Stadtgebiet, insbesondere auch durch eine Steigerung der Biodiversität,
- der innerörtlichen klimatischen Gegebenheiten
- sowie der Naherholungsmöglichkeiten und der Aufenthaltsqualität in Siedlungsräumen

zur Unterstützung einer integrierten, nachhaltigen Stadt- und Stadt-Umland-Entwicklung. [3]Diese Investitionen aus Anlass von Gartenschauen stellen ein wichtiges Instrument der nachhaltigen Stadtentwicklung dar und können zur Behebung städtebaulicher Fehlentwicklungen beitragen. [4]Sie unterstützen eine nachhaltige, umwelt- und naturfreundliche Stadtentwicklung in bayerischen Städten, indem ökologisch hochwertige, das Stadtklima positiv beeinflussende und für die Bevölkerung attraktive Landschaftsräume und Freiflächen als bleibende Werte geschaffen werden. [5]Aus Anlass von Gartenschauen geschaffene Grün- und Erholungsanlagen leisten einen bedeutenden Beitrag, damit Bayern Klimaneutralität erreicht (Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz).